

Absender:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Az. 3110-40-41-85/ \_\_\_\_\_

(bei Rückfragen bitte Az. angeben)

**Achtung!**

**Meldung bis zum 01. März des Folgejahres  
an die Wasserbehörde Kreis Plön**

Kreisverwaltung Plön  
Der Landrat  
Amt für Umwelt  
- Untere Wasserbehörde -  
Hamburger Straße 17/18  
24306 Plön

**Grundwasserentnahmeabgabe für das Jahr**

Im vergangenen Jahr habe ich nachfolgend berechnete Wassermengen aus dem Grundwasser entnommen:

1. Berechnung über Zähler:

Angaben beziehen sich auf:	<input type="radio"/> Rohwasser	<input type="radio"/> Reinwasser
Zählerstand	31.12. <input type="text" value="20"/>	: _____ m <sup>3</sup>
<u>abzüglich</u> Zählerstand	01.01. <input type="text" value="20"/>	: _____ m <sup>3</sup>
<b>Jahresverbrauch</b>		: _____ m <sup>3</sup>

oder

2. Berechnung über Betriebsstundenzähler:

Angaben beziehen sich auf:	<input type="radio"/> Rohwasser	<input type="radio"/> Reinwasser
Betriebsstundenzähler Stand	31.12. <input type="text" value="20"/>	: _____ Std.
<u>abzüglich</u> Betriebsstundenzähler Stand	01.01. <input type="text" value="20"/>	: _____ Std.
Jahreslaufzeit der Pumpe(n)		: _____ Std.
Stundenleistung der Pumpe(n)		: _____ m <sup>3</sup> /Std.

Ich versichere, die o.a. Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass die Hinterziehung von Wasserabgaben gem. § 11 Abs. 1 Wasserabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWAG) eine Steuerhinterziehung darstellt und entsprechend mithilfe der Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 371 und § 376 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) geahndet wird. Außerdem ist mir bekannt, dass die leichtfertige Hinterziehung von Wasserabgaben eine Ordnungswidrigkeit darstellt, welche mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden kann (vgl. § 11 Abs. 2 LWAG).

-----  
(Datum, Unterschrift)